

Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Oberstufe am KFG

In die **Einführungsphase** (Stufe 11) der gymnasialen Oberstufe am KFG kann aufgenommen werden, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gemäß § 41 APO-SI, bedeutet:
 - a) Abschluss der Mittelstufe mit **mittlerem Schulabschluss** nach Klasse 10 und Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
 - b) Versetzung in die Einführungsphase nach Klasse 10 an Gymnasien
 - c) Vergleichbarer Abschluss auch an einer Schule (z.B. Berufsfachschule) in einem anderen Bundesland oder im Ausland
2. Das **Höchstalter** ist 18 Jahre beim Eintritt in die Einführungsphase (Stufe 11) der Oberstufe.
3. Die Schullaufbahn war **höchstens ein Jahr** unterbrochen
4. **Waldorfschüler** können erst nach der Jahrgangsstufe 11 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden. Sie benötigen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der Bezirksregierung über die Fachoberschulreife und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Sie können nicht in die Qualifikationsphase aufgenommen werden.
5. Schüler, die mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des **Berufskollegs** eintreten und diesen nach einem Schuljahr verlassen, können in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden.

Das KFG ist eine **Schule in katholischer Trägerschaft**, daher nehmen wir in der Regel nur **getaufte Schüler** auf.

Wir erwarten bei der Bewerbung ein insgesamt **gutes/befriedigendes Notenbild** und einen **gelebten Bezug zu christlichen/katholischen Wertvorstellungen**.

Ein **Quereinstieg** in die Einführungsphase (Stufe 11) oder die Qualifikationsphase (Stufe 12 & 13) von Schülern, die sich bereits in der Oberstufe befinden, ist grundsätzlich möglich, muss aber individuell nach Vorlage des Aufnahmeantrags und der Zeugnisse geprüft werden.

Dr. Bernhard Hillen, OstD i.K.
(Schulleiter)

Michael Schröder, StD i.K.
(Oberstufenkoordinator)